



S A T Z U N G
der Großen Kreisstadt Wiesloch
über die Verpflichtung der Straßenanlieger
zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege
(Räum- und Streupflicht-Satzung)
vom 06. Dezember 1989

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) vom 20. März 1964 (GB1. S. 127) in der Fassung vom 26. September 1987 (GB1. S. 478) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GB1. S. 578), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1984 (GB1. S. 474), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1984 (GB1. S. 675), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1987 (GB1. S. 43), geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GB1. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch in öffentlicher Sitzung vom 06. Dezember 1989 folgende Satzung beschlossen.

Am 21. Februar 2001 hat der Gemeinderat eine „Satzung der Großen Kreisstadt Wiesloch zur Anpassung örtlicher Satzungen und Gebühren an den Euro“ (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen, die auch Änderungen für diese Satzung enthält. Diese Änderungen sind in folgenden Text bereits eingearbeitet.

§ 1
Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage und Ortsdurchfahrten die Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Für die Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 StrG).
- (2) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen insoweit, als auf den ihren Zweck dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 StrG). Die Verpflichtungen des Absatzes 1 gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 StrG).

§ 2
Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter, Erbbauberechtigte und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang oder eine Zufahrt haben. § 15 Abs. 1 StrG).
- (2) Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 StrG).
- (3) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben die durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

Es besteht eine gesamtschuldnerische Haftung.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflichten

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Gehwege in diesem Sinne sind auch die gemeinsamen innerörtlichen Fußgängerverkehr notwendigen Wander- und Fußwege. Bei Straßen ohne Gehwege gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Auch Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgänge sowie Staffeln gelten als Gehwege.
- (2) Die Fußgängerbereiche Obere und Untere Hauptstraße gelten in ihrer vollen Breite als Gehweg.
- (3) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.
- (4) Für Fußwege, welche die Erschließung der angrenzenden Grundstücke nicht bezwecken und auch tatsächlich nicht erschließen, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1).

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Wildkräuter, Gräser und Laub. Die Reinigungspflicht besteht für die gesamte Breite des angrenzenden Grundstücks und bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Fußgängerbereiche der Oberen und Unteren Hauptstraße sind von der verpflichteten Anliegern im Verlauf der Grundstücksflucht jeweils bis auf 1,5 m Breite ab Grundstücksgrenze zu säubern.
- (3) Die Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen.
- (4) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, z. B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand, entgegenstehen.
- (5) Beim Reinigen dürfen keine umweltschädlichen Mittel, insbesondere keine chemischen oder biologischen Unkrautvertilgungsmittel oder Verbindungen solcher Mittel verwandt werden. Der Gehweg darf beim Reinigen nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt werden noch in die Straßenrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Räumungspflicht besteht für die gesamte Breite des angrenzenden Grundstücks. Die Gehwege sind auf einer solchen Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß die Flüssigkeit und Sicherheit des öffentlichen Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; sie sind mindestens auf 1 m Breite zu räumen. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.
- (2) Die Fußgängerbereiche der Oberen und Unteren Hauptstraße sind den verpflichteten Anliegern im Verlauf der Grundstücksflucht jeweils auf 1,5 m Breite ab Grundstücksgrenze zu räumen.

- (3) An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen (z. B. Zebrastreifen, Lichtzeichenanlagen) sind die Gehwege bis zur Bordsteinkante zu räumen. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse sind die Gehwege so von Schnee freizuhalten, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Unterflurhydranten und Verschlußkappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen auf Gehwegen sind ebenfalls von Schnee freizuhalten.
- (4) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges, Soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn so anzuhäufen, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet und behindert wird. Vor Ein- und Ausfahrten und auf Radwegen darf der Schnee und das auftauende Eis nicht gelagert werden. Neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen darf Schnee und Eis nur bis zu einer Höhe angehäuft werden, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn ausschließt. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so frei zu machen, daß das Schmelzwasser ablaufen kann.
- (5) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegflächen gewährleistet ist.
- (6) Bei Räumung darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Gehwege, die keinen festen Belag haben, sind nur soweit von Schnee oder auftauendem Eis zu befreien, daß ein Abkehren oder Abschieben des Belages vermieden wird.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 zu räumende Fläche.
- (2) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht angewendet werden. Ein Gemisch aus Streusalz und Sand oder Splitt nur
 - in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wenn nicht mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte ausreichend beseitigt werden kann,
 - an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefäll- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegsabschnitten

wenn dies erforderlich ist, um die gefahrlose Begehrbarkeit im Sinne des Absatzes 1 zu gewährleisten. Der zulässige Salzanteil beträgt höchstens 1/3.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalzgemisch bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Im übrigen darf nur abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche verwendet werden. Das Granulat ist in einem solchen Ausmaß einzusetzen und mit ihm so sorgfältig abzustreuen, daß die abstumpfende Wirkung auch bei einem stärkeren Begehen der abgestreuten Stellen durch Fußgänger über längere Zeit hinweg in den Zeiten des normalen Tagesverkehrs in ausreichende Maße gewährleistet ist. Die abstumpfende Wirkung ist in zeitlichen Abständen zu kontrollieren. Bei Bedarf ist im Abstand von einigen Stunden erneut zu streuen.

- (3) § 5 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

- (1) Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.
- (2) Über die zeitliche Begrenzung des Absatzes 1 Satz 2 hinaus, besteht die Verpflichtung fort, wenn aufgrund eines besonderen Publikumsverkehrs eine Gefährdungslage vorliegt, etwa beim Offenhalten eines dem allgemeinen Verkehr zugänglichen Gewerbebetriebes, insbesondere einer Gaststätte, schulischen Abendveranstaltungen, Theatern und Lichtspieltheatern. Die Maßnahmen sind in diesem Fall so lange fortzuführen, wie noch mit Publikumsverkehr zu rechnen ist.
- (3) Während anhaltendem starken Schneefall besteht keine Räum- und Streupflicht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Ziffer 5 StrG und dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. Bei Schnee- und Eisglätte Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in §§ 6 und 7 bestreut,
 4. zum Reinigen und Bestreuen eines der gemäß der §§ 4 Abs. 5 Satz 6 Abs. 2 verbotenen Mittel verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 54 Abs. 2 StrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft.

Wiesloch, den 07. Dezember 1989

gez. Wolfgang Fürniß
Oberbürgermeister